

STADT RINTELN

ORTSTEIL EXTEN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000 FLUR 6

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „Kattenmeer“



Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1.9 und 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 431) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Geschosflächenzahl von (0,4) gilt für eingeschossige, die von (0,8) für dreigeschossige Bebauung. Das GE-Gebiet wird gem. § 8 (4) BauNVO nach der Art der Anlagen gegliedert. Der im Bebauungsplan festgesetzte Produktionsstättenbereich ist reines GE-Gebiet mit (gem. Bebauungsentwurf) max. III-gesch. Bauweise. Im übrigen GE-Gebiet sind in derselben Bauweise nur Lagerhallen und Produktionsstätten mit nicht wesentlich störendem Charakter im Sinne von § 2 Nr. 4 der BauNVO zulässig. Das gepl. Hochraumlager darf 20,00 m (ab Erdoberfläche) nicht übersteigen.

Gem. § 22 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO gilt für das Plangebiet eine abweichende Bauweise und zwar die offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge.

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Entlang des Anliegerweges „Auf der Behrn“ wird zwischen den Flurstücken 74/3 und 76 ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Die 10,00 m breite Grundstücksfläche ist vom Eigentümer mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen und zu unterhalten.

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (SOG) gelten entsprechend.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge
- Gewerbegebiet entsprechend textlicher Festsetzung
- Zahl der Vollgeschosse Mindest- / Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Strauch- und Baumpflanzung
- private Parkfläche
- private Grünfläche
- Straßenbegleitgrün
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

NACHRICHTLICH

- Bauverbotszone gem. § 24 NStRG
- Sichtdreieck
- Landschaftsschutzgebiet

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 24.2.1976)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den 17.7.1977

KATASTERAMT

[Signature]

PLAN-UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Rinteln, den 25. Mai 1976 - 31. Mai 1976 - 15. Juli 1976 - 2. September 1976 21. März 1977

[Signature]

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
WILHELM-RÜCH-WEG 81
3260 RINTELN 1
TELEFON: 0 57 51 - 83 00

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 431) am 23. März 1977 öffentlich durch Aushang + Presseveröffentlichung bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13. April 1977 bis einschl. 13. Mai 1977 öffentlich ausgelegt.

Rinteln, den 17. Mai 1977

Stadt Rinteln

[Signature] Stadtdirektor in Vertretung

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13. Juni 1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 21. Juni 1977

Stadt Rinteln

[Signature] Stadtdirektor in Vertretung

Der vom Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung vom 13. Juni 1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.2-443/77 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 24.10.1977

Der Regierungspräsident in Hannover im Auftrage

[Signature]

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 11.7.1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadtverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 12.7.1978

Stadt Rinteln

[Signature] Stadtdirektor